



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Nägeligasse 9

Postfach 9324

3001 Bern

E-Mail: info@evp-be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktion des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 3. Oktober 2024

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg,
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum totalrevidierten Sozialhilfegesetz. Die EVP Kanton Bern nimmt diese Einladung gerne an und nimmt wie folgt Stellung zum Vorschlag:

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir erachten die Revision als zu einseitig technisch und auf (Finanz-)Kennzahlen fokussiert. Uns fehlt der zukunftsgerichtete Aspekt, wie Armut vermindert und beseitigt werden kann. Wir stellen fest, dass sich die Vorlage mehr damit beschäftigt, wie Armutsbetroffene und die Gemeinden, in denen sie leben, sanktioniert werden können, als wie sie unterstützt werden müssen, um in unserer Gesellschaft einen gewinnbringenden Beitrag zu leisten. Wir empfehlen, fachliche Handlungsansätze zu berücksichtigen; etwa die Grundlagenpapiere und die Richtlinien der SKOS oder die Positionspapiere der BKSE.

Dem Sachverhalt, dass Leute bei der Sozialhilfe hängenbleiben, weil sie einen zu tiefen Invaliditätsgrad aufweisen oder aufgrund einer nicht anerkannten Diagnose erwerbsunfähig sind und deshalb keine IV-Rente mit Möglichkeit zum Bezug von Ergänzungsleistungen haben, wird zu wenig Rechnung getragen. Die Vorlage ist zu einseitig auf eine Ablösung von der Sozialhilfe ausgerichtet. Das führt dazu, dass Menschen, deren Ablösung von der Sozialhilfe illusorisch ist, zu wenig unterstützt werden können und dann zusätzliche Massnahmen z.B. im Bereich Erwachsenenschutz nötig werden.

Wir bedauern, dass der Einbezug der Fachpersonen in der Sozialhilfe, deren Verbände und die Gemeinden nur rudimentär erfolgt ist. Pro-forma-Befragungen kosten nur und verärgern zusätzlich die beteiligten Personen. Wir fordern, dass die Alibi-Partizipation dem Willen zur Lösungssuche im Dialog mit den Stakeholdern weicht. Die Sozialhilfe ist ein zu sensibler Bereich mit zu grossen Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft unseres Kantons, als dass eine so umfassende Revision top-down durchgeboxt werden darf.

Wir haben keinen kantonalen Sozialdienst, sondern Gemeindesozialdienste. Die Gemeinden finanzieren nicht nur via Lastenausgleich die Hälfte der Sozialhilfeausgaben, sondern sie tragen die finanzielle Verantwortung aller Betriebs- und Infrastrukturkosten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen einander entsprechen. Der Kanton darf nicht einseitig die Spielregeln festlegen.

Wir erachten es deshalb als sinnvoll, einen Marschhalt einzulegen. Die zwingenden Änderungen für die Einführung des NFFS sollen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Die anderen Vorschläge weisen wir in dieser Form zurück und fordern eine Neuauflage der Totalrevision mit Einbezug der Stakeholder von Anfang an.

Für eine Totalrevision erwarten wir eine breitere Sicht auf das Thema Armut. Folgende Themen vermisst die EVP:

- Ausbau Schuldenberatung: Gemäss einer Nationalfondsstudie haben über 6% der Klientinnen und Klienten Schulden. Dabei ist der Staat der grösste Gläubiger. Die Schuldenberatung muss ausgebaut werden, damit sie auch präventiv arbeiten kann.
- Bildung zur Kompetenzerweiterung muss einen grösseren Stellenwert einnehmen.
- Nichtbezug von Sozialhilfe: Es gibt Leute, die beziehen keine Sozialhilfe, obwohl sie die Anspruchskriterien erfüllen würden, weil sie nicht genügend informiert sind und beim Beantragen zu wenig unterstützt werden können. Dies ist nicht nur unzumutbar für die Betroffenen, sondern schadet auch dem Kanton. Die Folgekosten z.B. für das Gesundheitswesen sind gross. Der Nichtbezug muss angegangen und den Betroffenen einen zumutbaren Zugang zu Sozialhilfe gewährt werden.
- Mindestens die SKOS-Richtlinien müssten verbindlich ins Gesetz übernommen werden.
- Investitionen in präventive Angebote bzw. ausreichende Unterstützung der Sozialdienste in ihren Aktivitäten, welche den Bezug von Sozialhilfe verhindern oder reduzieren.
- Gesundheitsförderung bei Sozialhilfebeziehenden in Zusammenarbeit mit Fachpersonen (siehe [«Erfolgsfaktoren der Zusammenarbeit von Sozialdiensten mit Einrichtungen des Gesundheitswesens»](#)).
- Reduzierung der administrativen Arbeit und Stärkung der sozialen Begleitung nach dem Genfer Sozialhilfegesetz.

2 Zu den einzelnen Hauptänderungen

2.1 NFFS

Wir begrüssen, dass der Kanton die Einführung des neuen Fallführungssystems zügig an die Hand nimmt und die nötigen Gesetzesänderungen unterbreitet. Wir erachten das neue Fallführungssystem als grossen Fortschritt. Auch das Obligatorium unterstützen wir, da nur so die Synergien optimal ausgenutzt, die Zusammenarbeit der Sozialdienste sichergestellt und der Datentransfer gewährleistet werden kann. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden schätzen wir als moderat und deshalb verhältnismässig ein.

2.2 FASR

Grundsätzlich kann sich die EVP die Einführung einer kantonale Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) vorstellen. Sie soll aber die Sozialdienste unterstützen und nicht nur den Datenhunger des Kantons stillen. Mindeststandards müssen zusammen mit der Praxis definiert werden. Dazu gehört z.B. zu definieren, was mit der Fallpauschale alles bezahlt werden soll, d.h. was die Inhalte der Sozialarbeit sind. Nur so kann sie anschliessend auch wirkungsorientiert überprüft werden.

Die kantonale Fachstelle Sozialrevisorat darf sich nicht einseitig auf die Überprüfung von Finanzkennzahlen fokussieren, sondern muss die Sozialarbeit auch wirkungsorientiert beurteilen und unterstützen. Zudem muss die Aufgabenverteilung zwischen den Sozialbehörden und der FASR klar abgegrenzt werden. Die Verschiebung der Aufsichtsverantwortung an den Kanton lehnen wir ab. Solange die Gemeinden den Betrieb und die Organisation der Sozialdienste verantworten, soll auch dort die Aufsicht sein.

2.3 Selbstbehalt

Das vorgeschlagene Selbstbehaltsmodell lehnt die EVP in der vorliegenden Form ab. Es ist schlechter, als der vom Volk verworfene Vorschlag, unausgewogen und einseitig vom Kanton diktiert, obwohl die Gemeinden nach wie vor die Hälfte der Sozialhilfe bezahlen und für die Umsetzung verantwortlich sind.

Die einseitige Ausrichtung an der Senkung der Kosten für die wirtschaftlichen Sozialhilfe trägt der Realität zu wenig Rechnung (siehe allgemeine Bemerkungen) und führt zu Fehlanreizen.

2.4 Neuorganisation BIAS-Angebote

Die EVP begrüsst, dass die Entschädigung der BIAS-Angebote mit einer Erfolgskomponente erweitert werden soll. Wir fordern aber, dass diese eine breite Wirkungsorientierung hat und nicht einseitig auf die erfolgreiche Ablösung von der Sozialhilfe zielt. Zudem ist uns wichtig, dass die soziale Integration unterstützt wird, auch wenn eine berufliche Integration nicht im Vordergrund steht.

Eine allfällige Reduktion von acht auf fünf BIAS-Partner muss sorgfältig analysiert und vorbereitet werden. Wir befürchten, dass mit der angedachten Hau-Ruck-Übung viel Know-how und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe auf der Strecke bleibt. Dies wäre weder für die Gemeinden und den Kanton, noch für die Betroffenen eine gute Entwicklung. Eine kantonale Triagestelle lehnen wir ab (siehe Bemerkungen zu Artikel 56).

2.5 Rückzahlungspflicht

Die EVP begrüsst die Lockerung der Rückzahlungspflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

2.6 Änderungen SAFG

Die Optimierung der Schnittstellen zwischen SAFG und SHG begrüssen wir. Allerdings darf der Zuständigkeitswechsel von Art. 5 Abs. 2 Bst. b SAFG für betroffene Personen nicht nachteilig sein. Leistungskürzungen und Verschärfungen lehnen wir ab. Die Gelingensbedingungen für die Integration müssen verbessert werden. Einer verstärkten Unterbringung in einer Kollektivunterkunft stehen wir skeptisch gegenüber, weil Integration nur im Kontakt zur Bevölkerung gelingen kann. Aus

diesem Grund unterstützen wir die Unterbringung in Privathaushalten.

Ebenso stehen wir der vorgeschlagenen Anpassung der Parameter für die BIAS-Programme skeptisch gegenüber.

3 Zu den einzelnen Artikeln

Hier beschränken wir uns auf einige wenige Anmerkungen, da wir eine Rückweisung als Ganzes verlangen.

3.1 Artikel 3

Lit. c muss in der Reihenfolge umgestellt werden. Für eine nachhaltige berufliche Integration ist eine stabile soziale Integration notwendig.

3.2 Artikel 20, Abs. 3

Sozialhilfebeziehende gehören zu den vulnerablen Personen. Auch Armutsbetroffene brauchen Rechtsschutz. Deshalb unterstützen wir die Idee einer unabhängigen kantonalen Rechtsberatungsstelle in der Sozialhilfe. Wir regen deshalb an, den Artikel 20 (oder an anderer Stelle im Gesetz) in folgendem Sinn zu ergänzen: Sozialhilfebeziehende sind berechtigt, bei Vollzugsfragen in der wirtschaftlichen Hilfe juristische und sozialarbeiterische Unterstützung bei unabhängigen Fachpersonen einzuholen. Für diesen Zweck finanziert der Kanton eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle.

3.3 Artikel 27

Wir bedauern es, dass die Zusammenarbeit nicht verbindlicher geregelt wird.

3.4 Artikel 56

Ist zu vage formuliert und die Delegation an den Regierungsrat zu umfassend. Gemäss Vortrag soll es eine kantonale Triagestelle für die BIAS-Angebote geben. Dies lehnt die EVP ab. Arbeitsintegration und soziale Integration ist nur erfolgreich, wenn sie personenzentriert und im Lebensumfeld der Betroffenen passiert. Eine kantonale Stelle ist zu weit von den persönlichen Lebensrealitäten der Betroffenen und denjenigen in den Regionen entfernt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

EVP Kanton Bern



Simone Leuenberger
Grossrätin, Mitglied GSOK



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat